

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 28. September 2019 10:28
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 24/2019 von Burhoff-Online: Weitere 19 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.09.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind in den letzten Wochen insgesamt 19 weitere Entscheidungen, der Schwerpunkt lag dieses Mal im OWi-Recht und bei StPO-Entscheidungen, und zwar:

OWi
Rücknahme Einspruch, Umdeutung, Rücknahme Rechtsbeschwerde
KG, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 Ws (B) 219/19

Erklärt der Verteidiger, den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückzunehmen, wenn bereits das Urteil ergangen und Rechtsbeschwerde eingelegt ist, so ist dies als Rücknahme der Rechtsbeschwerde zu bewerten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5246.htm

OWi
Einspruch, Beschränkung, Absprache, Wirksamkeit der Beschränkung
KG, Beschl. v. 09.08.2019 - 3 Ws (B) 205/19

Die Zusage des Amtsgerichts, im Falle einer Beschränkung des gegen den Bußgeldbescheid eingelegten Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch kein Fahrverbot zu verhängen, führt zur Unwirksamkeit der hierauf erklärten Beschränkung, wenn zu besorgen ist, dass durch das Gericht bei dem Betroffenen der unzutreffende Eindruck erweckt worden ist, die Rechtsfolgen seien mit der Anklagebehörde abgesprochen

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5245.htm

OWi
Bußgeldverfahren, telefonische Zeugenvernehmung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.06.2019 - (2 B) 53 Ss-OWi 252/19 (111/19)

Auch im Bußgeldverfahren ist eine telefonische Zeugenvernehmung unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5238.htm

OWi
Mobiltelefon, elektronisches Gerät, Taschenrechner

OLG Hamm, Beschl. v. 15.08.2019 - 4 RBs 191/19

Fällt ein reiner (elektronischer) Taschenrechner als elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient bzw. diene soll, unter § 23 Abs. 1a StVO?

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5233.htm

OWi

Navigationsgerät, elektronisches Gerät KG, Beschl. v. 29.03.2019 - 3 Ws (B) 49/19

Geräte im Sinne des § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO sind gemäß § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO auch Navigationsgeräte. Unerheblich ist, ob das Navigationsgerät fest im Fahrzeug verbaut ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5234.htm

OWi

Mobiltelefon, in der Hand Halten, Benutzung OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.04.2019 - 3 RBs 45/19

Die Annahme, dass die Betroffene ihr Handy tatsächlich genutzt hat, ist naheliegend, wenn festgestellt wird dass die Betroffene das Gerät in ihrer rechten Hand neben und in Höhe des Lenkrads - mithin in ihrem Sichtbereich – hielt, und zwar für einen Zeitraum, den ein Polizeibeamter benötigte, um nach der Wahrnehmung des Verstoßes sein Krad zu starten, in den fließenden Verkehr einzufahren und eine Position neben dem Fahrzeug der Betroffenen einzunehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5235.htm

OWi

Taschenrechner, Mobiltelefon, elektronisches Gerät OLG Braunschweig, Beschl. v. 03.07.2019 – 1 Ss (OWi) 87/19

Bei einem Taschenrechner handelt es sich zumindest dann um ein elektronisches Gerät im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO, wenn das Gerät über eine Memory-Funktion verfügt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5232.htm

StPO

Einziehung, Kosten, teilweise Auferlegung Staatskasse LG Bayreuth, Beschl. v. 27.08.2019 - 3 Qs 60/19

Die Ausnahmevorschrift des § 465 Abs. 2 StPO ist einer entsprechenden Anwendung nur in engen Grenzen zugänglich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5247.htm

StPO

Strafbefehl, Ordnungswidrigkeit, Straftat, Einspruchsrücknahme KG, Beschl. v. 14.05.2019 - (3) 121 Ss 41/19 (32/19)

Eine Rechtsmittelbeschränkung (hier: Einspruch gegen den Strafbefehl) ist auch bei materiell-rechtlich selbständigen Taten - mögen sie auch prozessual eine Tat im Sinne von § 264 StPO bilden - möglich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5244.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, RiLi 2016/1919 KG, Beschl. v. 04.07.2019 - 4 Ws 62/19-161 - AR 138/19

1. Dem Beschuldigten ist nicht wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage bereits immer dann ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung die Verhängung einer Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe anstrebt oder wenn die am Verfahren beteiligten Justizorgane unterschiedliche Bewertungen der Rechtsfolgenfrage vornehmen.
2. Zur Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vor ihrer Umsetzung ins deutsches Recht bei der Bestellung von Pflichtverteidigern.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5241.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Nachträgliche Beordnung AG Kempten, Beschl. v. 27.08.2019 – 12 Gs 1887/19

Die rückwirkende Beordnung eines Pflichtverteidigers nach Abschluss des Verfahrens ist dann geboten, wenn die Voraussetzungen der Beordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5242.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Jugendlicher, Unfähigkeit der Selbstverteidigung LG Potsdam, Beschl. v. 18.09.2019 - 22 Qs 21/19

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers für einen Jugendlichen, bei dem zu erwarten ist, dass er sich aufgrund seines Standes im Klassenverband subjektiv in der Hauptverhandlung, in der seine Mitschüler als Zeugen zu hören sind, einer Vielzahl von Gegnern gegenüber sieht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5243.htm

StPO

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, Identitätsfeststellung, Widerstand KG, Beschl. v. 08.07.2019 – (3) 121 Ss 86/19 (49/19)

1. Bei einer Festnahme zur Identitätsfeststellung gemäß §§ 127 Abs. 1 Satz 2, 163 b Abs. 1 StPO ist die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung im Sinne des § 113 Abs. 3 StGB von der Beachtung der bei ihr einzuhaltenden wesentlichen Förmlichkeiten abhängig. Nach § 163 b Abs. 1 Satz 1 2. HS StPO i.V.m. § 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO ist dem Betroffenen bei Beginn der ersten Maßnahme zur Identitätsfeststellung zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird.
2. Erfolgt die Widerstandshandlung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Eröffnung noch gar nicht möglich war, ohne die Festnahme zu gefährden, so steht dies der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung nicht entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5237.htm

StGB/Nebengebiete

Volksverhetzung, Verharmlosen, Holocaust, Herunterrechnen der Opferzahlen OLG Celle, Urt. v. 16.08.2019 - 2 Ss 55/19

1. Fälle des umfassenden Herunterrechnens der Opferzahlen des Holocausts unterfallen allein der Tatbestandsvariante des Verharmlosen“ i.S.v. § 130 Abs. 3 StGB.
2. Die mit einer eigenen Bewertung versehene und jedermann im Internet zugängliche Verlinkung eines Beitrages, der ein augenscheinlich manipuliertes Foto eines Eingangstores zu einem Konzentrationslager zeigt, bei dem der tatsächlich vorhandene Schriftzug im Torbogen durch die

Worte Muh Holocaust“ ersetzt ist, und in dem dargelegt wird, in Bezug genommene Quellen seien geeignet, das historisch nachgewiesene Ausmaß des Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu widerlegen, ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5236.htm

Zivilrecht

Gebrauchtwagenkauf, Mangel am Navigationsgerät, Beweislastumkehr AG Nordhausen, Urt. v. 08.10.2018 – 22 C 347/17

Bei einem elektronischen Defekt an einem Navigationsgerät greift die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers nach § 477 BGB (6-Monats-Regel“) nicht ein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5249.htm

Zivilrecht

Geschwindigkeitsverstoß, Linksabbiegen, Haftungsverteilung KG, Urt. v. 22.08.2019 - 22 U 33/18

Wird die höchstzulässige Geschwindigkeit um mehr als das Doppelte überschritten und liegt die Geschwindigkeit innerorts absolut über 100 km/h, ist ein besonders schwerer Verkehrsverstoß gegeben, d in der Regel zu einer Alleinhaftung führt, auch wenn der Handelnde an sich die Vorfahrt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5250.htm

Sonstiges

Strafrechtsentschädigung, StrEG, Ermessen, Schuldunfähigkeit, risikoe erhöhendes Tatgeschehen KG, Beschl. v. 13.02.2019 – 3 Ws 35/19

1. Der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG zu treffenden Ermessensentscheidung muss grundsätzlich eine Gesamtwürdigung vorausgehen, in welche die Schwere des Tatvorwurfs und der eingetretenen Störung des Rechtsfriedens, die Gefährlichkeit des Täters sowie das Maß des Sonderopfers, das e durch die Strafverfolgungsmaßnahme zu erleiden hatte, einfließen.
2. Unbeschadet der Prüfung des § 5 Abs. 2 StrEG kann auch schuldhaftes risikoe erhöhendes Tatvorverhalten Berücksichtigung finden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5248.htm

Gebühren

Fotokopien, Notwendigkeit, Beweislast, Prüfpflicht des Gerichts LG Braunschweig, Beschl. v. 05.08.2019 - 9 Qs 158/19

Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, im Kostenfestsetzungsverfahren selbst zu prüfen, welche Aktenbestandteile aus Sicht der Verteidigung zwingend zu kopieren waren und welche nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5239.htm

Gebühren

Erstattung von Fotokopiekosten, Beratungshilfe AG Schwerin, Beschl. v. 16.09.2019 - 18 UR II 221/19 B

Ein Rechtsanwalt, der seinen Mandanten berät, um die Reaktion in einem Strafverfahren zu besprechen, benötigt dazu Ablichtungen aus der Ermittlungsakte. Deshalb besteht auch in Beratungshilfesachen Anspruch auf Erstattung der von dem Rechtsanwalt gefertigten Fotokopien aus der Staatskasse.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5240.htm

Im **Werbeblock**

dann folgende **Hinweise**:

Achtung: Derzeit nicht lieferbar ist **Burhoff/Grün**, Messungen im Straßenverkehr. Denn: Der Klassiker zu den Messverfahren kommt im **November** in der 5. Auflage **neu**. Wir arbeiten daran.



Vorbestellungen für die Neuauflage werden natürlich schon entgegen **genommen**. Preis dann ca. 104 EUR.

[Zum Bestellformular](#)

Und dann folgende weitere Hinweise:

Zunächst auf:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €. **Ersparnis 49 €** gegenüber dem Einzelbezug.

Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Da besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis von 177 €**

Zu den beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen auch schon erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich - wie immer - freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen von 30 % auf Mängel Exemplare:**



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängel exemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängel exemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"**Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018**", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängel exemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)

Der RVG-Kommentar

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis **regulär: 129,00 EUR, Preis als Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)





Und dann mal ein wenig weg vom Straf- und Bußgeldverfahren, oder: Auch andere Mütter haben schöne Töchter.

Und das ist bei mir mein "**Vereinsrecht**", das inzwischen in der 10. Aufl. erschienen ist. Es war mal gedacht für Vereinsmitglieder und Vereinsvorstände. Inzwischen wird es aber auch von Rechtsanwälten und (sogar) Notaren genutzt. Beim vorstehenden Link sind dann auch Leseproben eingestellt und auch die Rezensionen.

Preis: 59,90

und zur Bestellung dann hier beim

[Bestellformular](#)

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel-exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel-exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de